

Beulke, Werner (Hrsg.): Klausurenkurs im Strafrecht I. C.F. Müller Verlag, Heidelberg 2001. 237 S. 29,90 DM.

Wohl jeder der in den vergangenen zwei Jahrzehnten Rechtswissenschaft studiert hat, wird sich einmal mit dem Lehrbuch von Wessels „Allgemeiner Teil des Strafrechts“ befaßt haben. Und es ist inzwischen hinlänglich bekannt, daß *Beulke* – im Bereich der Lehrbücher schon vorher durch sein in derselben Reihe erschienenenes Werk zum Strafprozeßrecht hervorgetreten – diesen Band übernommen hat und seit wenigen Jahren bearbeitet. Nunmehr hat *Beulke* einen weiteren Band in der Reihe „schwerpunkte“ vorgelegt. Der anzuzeigende „Klausurenkurs im Strafrecht I“ soll, so der Verfasser im Vorwort, als Ergänzung zum Lehrbuch Strafrecht AT dienen und den Studierenden eine Anleitung geben, den dort vermittelten Lernstoff bei der Fallbearbeitung anzuwenden.

Der Band umfaßt insgesamt neun Klausuren und eine Hausarbeit. Nach dem Falltext wird immer zunächst eine umfangreiche Lösungsskizze dargestellt, danach werden die Probleme des Falles ausführlich klausurmäßig aufgearbeitet. Dabei spart der Autor nicht an hilfreichen Hinweisen zur geschickten Handhabung des Falles, ein Aspekt der bei vielen Musterlösungen oft zu kurz kommt. Abgerundet wird jede Falllösung mit Fundstellen zu weiteren Fällen. Dies macht das Buch während des ganzen Studiums nutzbar, denn gerade eine solche systematische, insbesondere auch zeitschriftenübergreifende und nicht nur auf einen Verlag ausgerichtete, Zusammenstellung von Übungsfällen ist gerade selten zu finden.

Anlaß zur Beanstandung besteht nur in einem, allerdings durchaus gewichtigen, Punkt. So ist es nicht nachzuvollziehen, daß die Rechtsprechung (und überwiegend auch die Literatur) im Grunde vollständig mit der Begründung außen vor gelassen wird, die Nutzer mögen auf die Strafrechtslehrbücher in der Reihe „schwerpunkte“ zurückgreifen. Natürlich ist es hilfreich und sinnvoll, sich im Rahmen des Selbststudiums gerade auch mit diesen Bänden zu befassen. Erwirbt man aber eine Fallsammlung, möchte man innerhalb dieser Sammlung eine taugliche sowie inhaltsreiche Lösung der dargebotenen Fälle lesen können und vor allem auch die Fundstellen zu den oftmals an ergangene Entscheidungen (so auch hier)

orientierten Fällen nachgewiesen bekommen. Das Auslassen dieser Nachweise korrespondiert dann im vorliegenden Werk beispielsweise unter anderem damit, daß die bereits 1994 aufgegebene Rechtsfigur der fortgesetzten Handlung in einer Fallsammlung für Studierende die am Anfang ihrer Ausbildung stehen, noch weiter vertieft wird (Rn. 99). Es ist natürlich immer wieder die gleiche Diskussion, ob man (junge) Studierende mit Fällen aus der Praxis konfrontiert. Aber ganz abgesehen davon, daß diese plastischer als die oftmals gekünstelt wirkenden ausgedachten Fälle sind, möchte doch gerade derjenigen, der anhand von Fällen lehrt, auch die praktische Handhabung des bereits vermittelten Basiswissens vertiefen. Hierbei aber die Rechtsprechung letztlich gänzlich außen vor zu lassen führt im Ergebnis zur Spiegelfechtereier - wenn auch auf sehr hohem Niveau. Dem kann auch nicht entgegengehalten werden, in den Benutzungshinweisen zum Buch sei darauf hingewiesen worden, der Klausurenkurs sei im Grunde „nur in Kombination mit den Wessels-Bänden“ zu verwenden. Denn eine Einstufung der im übrigen doch hervorragenden Anleitungen und Erläuterungen als reinen Ergänzungsband zu den „Wessels-Bänden“ wird dem Titel und vor allem dem hohen in sich bergenden Wissenspotential des Buches nicht gerecht. Vielleicht sollte an dieser Stelle die im übrigen gerade hervorstechende Konzeption des Bandes noch einmal überdacht werden, wenn damit auch eine Erhöhung des Umfangs einher gehen würde. Zumindest wäre der Klausurenkurs dann mit noch größerem Gewinn auch für diejenigen nutzbar, die sich den Allgemeinen Teil des Strafrechts mit Lehrbüchern anderer Verfasser erarbeiten.

Gleichwohl ist insgesamt zu konstatieren, daß es sich bei dem vorliegenden Klausurenkurs um eine sehr gelungene Ergänzung handelt, weshalb jedem Studierenden - auch im Hinblick auf den günstigen Preis - wenn nicht die Anschaffung, so doch zumindest die Befassung mit ihm anempfohlen werden kann.

RRef. Caspar David *Hermanns*, Berlin